



4 Gründe bei der Feuerwehr mitzumachen

Wir sind ein Team, bei dem jeder
seine Stärken einbringt !

Bei uns hat JEDE(R) seinen Platz und seine
Aufgabe, ganz egal ob jung oder alt !

Wir retten Menschen, Tiere und
schützen die Umwelt vor Gefahren !

Wir sind eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung
für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
mit hoher Sozialkompetenz !

Feuerwehr Unterheinsdorf

Kontakt: Wehrleiter Uwe Eichhorn- Handy: 0178 / 2886967

Die Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund bedankt sich bei der Gemeindeverwaltung, den drei
Ortschaftsräten, sowie den Unterstützern der Jugendfeuerwehrarbeit im letzten Jahr.



Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach / Heinsdorfergrund beschließt die nachfolgend aufgeführte Polizeiverordnung.

Polizeiverordnung

der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund vom 19.12.2016

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 05.12.2016 der Gemeinderat Heinsdorfergrund am 12.12.2016 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund am 19.12.2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe und Böschungen, Brücken, Tunnel, Treppen, Lärmschutzanlagen, Gräben, Stützmauern.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand.
- (3) Grün-, Erholungs- und öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, im öffentlichen Bereich befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, sowie Teiche, Gewässer und deren Ufer und Böschungen.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller

Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

- (5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.
- (2) Aus begründetem Anlass kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zum Abbrennen von Feuerwerken mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums 31.12. bzw. 01.01. durch Personen, die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis besitzen, zulassen (Ausnahmegenehmigung nach § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 sind 4 Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass, Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie der Angabe der Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (4) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe nach § 2 Abs. 4 zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- Ort, Datum, Anlass und Zeitraum des Böllerns, Art des Böllengerätes
- Nachweis der Berechtigung

Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen einleiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier, außer Katzen, im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in unmittelbar bewohntem Gemeindegebiet und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

sind außerhalb entsprechend sicher umfriedeter Grundstücke sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

- (5) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortspolizeibehörde, der Polizei oder einem Tierschutzverein mitzuteilen.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (7) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 7

Verbotenes Verhalten, aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 – 3 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv und aufdringlich zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, zum Beispiel besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
 - c) die Notdurft zu verrichten

- d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zer schlagen
- e) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellte Behältnisse liegenzulassen, wegzwerfen oder abzulagern.
- f) zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitersgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Von den Verboten des § 7 Abs. 1 d bis f können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes Interesse nicht entgegensteht (z.B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 8

Beeinträchtigungen öffentlicher Anlagen

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Grundstückes hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) durch An- und Überbauten
- b) durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen

die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden. Der einzuhaltende Sicherheitsraum/das Lichtraumprofil über Straßen soll mindestens 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,25 m betragen. Bepflanzungen oder An- und Überbauten, die in den Sicht- raum/Lichtraumprofil hineinragen, sind entsprechend der o.g. Maße so zurückzuschneiden/zurückzubauen, dass keine Behinderung des Verkehrsraumes gegeben ist.

§ 9

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 5 ist gegenüber der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer sowie Ort, Zeitpunkt und Anlass des Abbrennens anzeigepflichtig. Die Anzeige muss spätestens 10 Tage vor dem Abbrennen erfolgen. Keiner Anzeige bedürfen kleine Lagerfeuer, Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder handelsüblichen Grillgeräten. Als Brennmaterialien dürfen nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe benutzt werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren und keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Gebäuden, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Das angezeigte offene Feuer kann durch den Anzeigenden abgebrannt werden, wenn die Ortspolizeibehörde bis zum angezeigten Zeitpunkt des Abbrennens keine Auflagen erteilt oder das Abbrennen untersagt.

- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden davon nicht berührt.

§ 10

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt,
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen oder von Bahnanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 11

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeiten von
- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | von 00:00 bis 06:00 Uhr |
| | von 22:00 bis 24:00 Uhr |
| Samstag | von 00:00 bis 06:00 Uhr |
| Sonntag oder Feiertag | von 00:00 bis 08:00 Uhr |
| | von 22:00 bis 24:00 Uhr. |
- An dem Tag auf den ein Feiertag folgt, entfällt die abendliche Nachtruhe. Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.
Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereins- und ähnlichen Festen im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 13

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Zeiten der Nachtruhe gemäß § 11 gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Lärm und Verhalten auf Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Im Einzelfall können auf Antrag andere Nutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) wegzuwerfen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | von 00:00 bis 07:00 Uhr |
| | von 20:00 bis 24:00 Uhr |
| an Samstagen | von 00:00 bis 08:00 Uhr |
| | von 20:00 bis 24:00 Uhr |
- nicht ausgeführt werden.

- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmähern, Motorhämmern u. ä., das Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä.
- (3) Der Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.
- (4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 16

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Sammelbehälter für Glas, metallische Abfälle u. ä. dürfen montags bis freitags von 07:00 bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Mülltonnen, Restabfallbehältnisse und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) dürfen zum Zwecke der Leerung am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen ist es untersagt
 1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu betreten.
 2. Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 3. zu nächtigen.
 4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und Feuer zu machen. Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abzustellen oder zu parken.

6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 7. öffentliche Wasserspiele und Wasserbecken sowie Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
 8. Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche zu betreten.
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten.
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt-/Gemeindeverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 nicht 4 Wochen vor dem Ereignis schriftlich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 bei der Ortpolizeibehörde stellt.
 2. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwendet, ohne dies der Ortpolizeibehörde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben.
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt bzw. gefährdet werden.
 4. entgegen § 4 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass Tiere, außer Katzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen.
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist.
 6. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
 7. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen i.S. des § 2 die regelmäßig von Menschen genutzt werden durch seine Tiere verunreinigen lässt.
 8. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält.
 9. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
 10. entgegen § 6 Tauben füttert.
 11. entgegen § 7 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert sowie nächtigt und dabei andere Personen erheblich belästigt.
 12. als Eigentümer eines Grundstückes entgegen § 8 nicht dafür Sorge trägt, dass die Nutzung der an seinem Grundstück anliegenden Gehwege und Fahrbahnen durch An- oder Überbauten oder durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht beeinträchtigt ist.
 13. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne es spätestens 10 Tage vorher der Ortpolizeibehörde angezeigt zu haben.
 14. entgegen § 9 Abs.2 ein Feuer abbrennt oder die damit verbundenen Auflagen nicht einhält.
 15. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
 16. entgegen § 11 Abs. 1 ohne eine Ausnahme-genehmigung nach § 11 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
 18. entgegen § 13 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.
 19. entgegen § 14 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt.
 20. entgegen § 14 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen raucht, sowie Tabakwaren oder Teile davon wegwirft.
 21. entgegen § 15 Abs.1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt.
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Wertstoffcontainer einwirft.
 23. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
 24. entgegen § 16 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt.
 25. entgegen § 16 Abs. 4 Mülltonnen, Restabfallbehältnisse und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung anders als zu den zugelassenen Zeiten auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen abstellt.
 26. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Pkt. 1 betritt.
 27. Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
 28. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 3 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt.
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in den Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert, oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert.
 30. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 verändert, aufgräbt oder Feuer macht, Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abstellt oder parkt.
 31. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 entfernt.
 32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Wasserspiele und -becken sowie Gewässer nicht entsprechend nutzt, sie beschmutzt, Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, wäscht, badet oder Tiere darin baden lässt.
 33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche betritt.
 34. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder Rad fährt.
 35. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt.
 36. Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt.
 37. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
 38. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

Sachsenforst berät Waldbesitzer zu Fördermitteln

Ab sofort können wieder Förderanträge nach der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft RL WUF/2014 gestellt werden.

Antragsfrist ist der 31. März 2017.

Von der Europäischen Union werden insbesondere der Waldumbau zu standortgerechten und stabilen Waldbeständen, die Verjüngung in Schutzgebieten, die Walderschließung mit Holzabfuhrwegen und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gefördert. Die benötigten Antragsunterlagen sowie die vollständige Richtlinie stehen Ihnen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung

⇒ (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).



Alle förderfähigen Vorhaben werden vor Bewilligung in ein Auswahlverfahren einbezogen. Nach Prüfung der Anträge und Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Antragsteller die Bewilligungsbescheide.

Für alle Fragen der Waldbewirtschaftung stehen Ihnen die örtlichen Revierförster als erste Ansprechpartner zur Verfügung.

⇒ (www.sachsenforst.de/foerstersuche):

Forstrevier Wildenfels	Herr Buchta	01743379606
Forstrevier Werdau	Herr Preußner	01743379607
Forstrevier Reichenbach	Herr Gorski	01743379608
Forstrevier Rodewisch	Herr Schlosser	01743379609
Forstrevier Bergen	Herr Scharschmidt	01743379610
Forstrevier Oelsnitz	Herr Liebetau	01743379611
Forstrevier Mehltheuer	Frau Merkel	01743379612

Bei weiterführenden Fragen zu Details des Förderverfahrens können Sie sich an den Sachbearbeiter Forstförderung im Forstbezirk Plauen, Herr Müller, Tel.: (03741) 104803 bzw.

direkt an die *Bewilligungsstelle Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen*, Tel.: (03591) 216 0,

E-mail: poststelle.sbs-qlbautzen@smul.sachsen.de, wenden.

Eine Vielzahl an weiteren Fachinformationen für Waldbesitzer finden Sie auch unter

⇒ www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

Ines Bimberg
Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik

STAATSBETRIEB SACHSENFORST
Forstbezirk Plauen
Europaratstraße 11 | 08523 Plauen
Tel.: +49 3741 10 48 11 | Fax: +49 3741 10 48 20
Mobiltelefon +49 174 33 79 634
Ines.Bimberg@smul.sachsen.de | www.sachsenforst.de

Deutsches Rotes Kreuz

Medieninformation für Amtsblätter
Februar 2017

Erstspender auf DRK-Blutspendeterminen erhalten Informationsheft „Meine Blutspende“

Ab Februar 2017 heißt der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost seine Erstspenderinnen und Erstspender mit dem Informationsheft „Meine Blutspende“ beim DRK herzlich willkommen und bedankt sich damit gleichzeitig für das Engagement als Lebensretter.

Das informative Booklet stellt einen wichtigen Begleiter bei den ersten Blutspenden dar und soll den Neuspendern einen optimalen Einstieg in dieses lebenswichtige Thema geben. Erstspender erhalten mit dem Heft unter anderem Informationen über die Verteilung der Blutgruppen in Deutschland und über den Weg des Blutes nach einer Blutspende.

Darüber hinaus hält der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost mit dem Infoheft für die ersten zwei Blutspenden innerhalb von zwölf Monaten als Dankeschön eine kleine Überraschung bereit. Wer eine dritte Blutspende in diesem Zeitraum leistet, erhält zudem einen Gesundheitscheck, bei dem zusätzliche Blutwerte untersucht werden, über die Untersuchungsergebnisse wird der Spender informiert (regulär für jeden Blutspender bei drei Spenden in zwölf Monaten).

Erstspender erhalten außerdem drei bis vier Wochen nach der Spende ihren Blutspendeausweis, der auch die Information über die eigene Blutgruppe enthält. Er vereinfacht bei jeder folgenden Blutspende die Spenderanmeldung.

Bei jeder Blutspende wird das Blut kontrolliert und auf Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Hepatitis untersucht. Sollten Blutwerte außerhalb der Normwerte liegen, wird der Spender umgehend benachrichtigt.

Blut spenden kann man ab dem 18. bis zum vollendeten 72. Lebensjahr, als Erstspender sollte man nicht älter als 65 Jahre sein. Wer Blut spenden möchte, muss mindestens 50 Kilogramm wiegen. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft.

Alle DRK-Blutspendetermine unter

⇒ www.blutspende.de

(bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon

0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).



Blutspendetermine Januar 2017

Datum	Spendeort	von	bis
Samstag, 21. Januar 2017	Reichenbach, Begegnungsstätte, Nordhorer Platz 3	08:30	12:00
Dienstag, 31. Januar 2017	Reichenbach, Weinhold-Schule Weinholdstr.14	15:00	19:00

Blutspendetermine Februar 2017

Datum	Spendeort	von	bis
Montag, 6. Februar 2017	Lengsfeld, Rathaus Hauptstr. 1	14:30	19:00
Montag, 15. Februar 2017	Reichenbach, Kran- kenhaus, Cafeteria, Plauensche Str. 37	13:30	17:00
Mittwoch, 15. Februar 2017	Neumark, Grundschule, Oberneumarker Str. 3	14:30	18:00
Donnerstag, 23. Februar 2017	Reichenbach, "VAMV"e.V. Fritz-Ebert-Str. 25, Haus der Vereine	15:30	18:30

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Dankeschön

Ein dickes Dankeschön an alle Helfer und Sponsoren!

Der Traditionsverein und die Freiwillige Feuerwehr Oberheinsdorf haben ein dickes Dankeschön an seine Helfer und Sponsoren zu Wurst gemacht und alle zur Dankeschön-Veranstaltung am 12.11.2016 in das Oberheinsdorfer Gemeindezentrum eingeladen. Wie hat der Vereinsvorsitzende Torsten Hofmann in seiner Begrüßungsrede richtig gesagt: „Die gemeinsame Organisation eines Festes, aber auch das fröhliche Beisammensein, Tanzen und Quatschen fördert den Gemeinsinn.“

Mit einem gemischten Resümee blickte er auf das vergangene Sommerfest zurück. Der Freitagabend war „naja“, obwohl das nicht am Programm gelegen haben konnte mit dem Fassbieranstich, dem Auftritt der Grundschule mit einem wunderschönen Programm, der Schnitzeljagd für die Kids und natürlich den lustigen Rotschauern mit ihrer Playbackshow.

Der Samstagabendtanz mit voller Bude und der Sonntag mit allem was rund um das Thema Wald geboten wurde, waren prima. Den Besuchern des Sonntagsprogramms konnten selbst die hier und da eingestreuten Gewitterregen nichts anhaben. Da ist keiner frühzeitig gegangen. Alles in allem war es wieder eine gelungene Sache für die Gäste, aber auch für die Veranstalter.

Und wie das wohl bei einem Traditionsverein der Freiwilligen Feuerwehr so sein muss, werden die gesammelten Gelder in die alte, traditionelle Feuerwehrtechnik gesteckt. Der Opel Blitz erstrahlt bereits im neuen Glanz und das ist auch mit dem Mercedes L1500 geplant. Vom Letzteren gibt es, so Torsten Hofmann, nur noch 2 Fahrzeuge! Und eins davon hat der Oberheinsdorfer Verein. Es wird derzeit ebenfalls wieder aufgebaut, in unzähligen Arbeitsstunden und mit dem gesammelten Geld. Fest steht, dass beide Oldtimer für die Nachwelt erhalten bleiben und bei diversen Veranstaltungen im Ort, im Vogtland sowie im In- und Ausland (Feuerwehr-Sternfahrt in Dänemark im Mai 2017) präsentiert werden sollen.

Vielen Dank für eure tolle Vereinsarbeit. Es profitiert nicht nur der Verein, der ganze Ort ist gerne bei euch zu Gast und freut sich über eure Ideen und eure Gastfreundschaft.

Vielen Dank auch für euer Dankeschön, es war ein schöner Abend in eurer Runde. Vielen Dank aber auch an die Kameraden der Reichenbacher Feuerwehr, die mit großer Aufmerksamkeit dafür sorgten, dass an diesem Abend keiner ohne Getränk blieb und sich die Gäste wohl fühlten, sowie der Reichenbacher Showtanzgruppe für ihr tolles Programm.

Ihre und Eure Bürgermeisterin
Marion Dick

Im Übrigen, alle Vereine, so auch der Traditionsverein Feuerwehr Oberheinsdorf e.V., freuen sich über Jeden, der mitmachen will. Wenn Sie dabei sein wollen, mithelfen wollen, wenden Sie sich doch einfach mal an die Vereinsmitglieder. Es macht Spaß, zur helfen, mitzumachen und dabei zu sein!!!!



Gesundes neues Jahr!

Die Kameraden der **Feuerwehr und des Traditionsvereins Oberheinsdorf** wünschen allen Bürgern der Gemeinde Heinsdorfergrund, allen unseren Sponsoren und Freunden ein gesundes, ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2017!

Neben unseren Aufgaben, der ständigen Einsatzbereitschaft sowie der Aus- und Weiterbildung im Bereich Brandschutz, wird für uns in diesem Jahr die Fertigstellung der Restaurierung unseres Feuerwehr-Oldtimers Mercedes L1500S im Vordergrund stehen. Des Weiteren planen wir die Fahrt zur Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt nach Dänemark im Mai, die Teilnahmen an diversen regionalen Festen sowie die Ausrichtung des diesjährigen Herbsttanzes im Gemeindezentrum Oberheinsdorf im Oktober.

Wer uns bei unseren Aktivitäten unterstützen möchte, ob finanziell, materiell oder manuell, kann sehr gern jederzeit auf uns zukommen!

Wir haben auch noch in der Feuerwehr freie Spinde und würden uns über personellen Zuwachs sehr freuen!

Also lasst uns das Jahr 2017 gemeinsam aktiv, interessant und positiv gestalten!

Knuth Sonntag
Im Namen von Feuerwehr und
Traditionsverein Oberheinsdorf

Emsiger Kleintierzüchterverein und Züchterfreunde



Rainer Dittes hat sich wieder etwas ganz besonderes für die diesjährige Kleintierzüchteraussstellung ausgedacht. Alle 100 Kaninchenrassen sollten es sein, die der Verein in seiner Lokalschau zeigen wollte. Rainer ist schier verzweifelt und hat viele Stunden seine Freizeit damit verbracht, alle 100 Rassen ran zu kriegen. Es ist ihm und seinen Züchterfreunden fast gelungen. Es waren 97 Rassen zu sehen, von besonders kuschlig bis riesig groß, war alles zu sehen. Man kann nur staunen, was persönlicher Einsatz so zuwege bringt.

Mit solchen dankenswerten Aktionen gelingt es Rainer auch, junge Leute für die Kleintierzucht zu begeistern. Es ist sehr wichtig, auch die kommende Generation dafür zu interessieren, wie man vorm Aussterben bedrohte Rassen erhalten und züchten kann; sie für dieses spannende Hobby zu begeistern. Der Erhalt der Kleintierzucht hat auch viel mit Heimatpflege zu tun, denn unsere Bauerngärten und die Auenwiesen werden so weiter bewirtschaftet. Ich danke Rainer und seinen Mitstreitern für ihren Einsatz und hoffe, dass er seine Verzweiflung über die Unwägbarkeiten der Organisation einer Schau bis zur nächsten Organisation einer Ausstellung wieder vergisst. Ehrlich gesagt bin ich schon ein wenig gespannt, was da noch so alles kommt.

Eine große Portion Glück war auch noch mit von der "Party". Rainer hat es auf den Punkt mit seiner Aussage gebracht: "Ich bin froh, wenn ich morgens in die Käfige schaue und alle Tiere putzmunter sind!" Spätere Ausstellungen konnten wegen vielerlei Seuchen nicht stattfinden.

Herzlichen Dank noch einmal an den Verein und seine Helfer.

*Eure Bürgermeisterin
Marion Dick*

Nachrichten aus der Schule

Weihnachtsprogramm der Grundschule immer wieder ein Höhepunkt für Jung und Alt in der Adventszeit

Es hat Spaß gemacht! Ganz offensichtlich den Kindern der Grundschule, die ihr kleines Programm trotz den durcheinander gebrachten Jahreszeiten mit Herz und Seele aufführten. Natürlich auch den Zuschauern im voll besetzten Haus, die verwundert feststellen mussten, dass der Osterhase bunte Ostereier zu Weihnachten verschenken wollte. Die Kinder haben flott getanzt, gesungen und gespielt und damit gelang es zum Glück, alles wieder an die richtige Stelle zu rücken und alle Besucher konnten begeistert vom schönen Programm, glücklich und zufrieden nach Hause gehen. Aber natürlich nicht bevor noch eine Roster verspeist oder ein heißer Tee getrunken wurde. Für die kulinarischen Freuden am Ende des Programms sorgte der Elternrat - mit Markus Golle als Initiator und mit toller Unterstützung durch die Feuerwehr Unterheinsdorf. An den außerdem aufgestellten Feuerkörben standen die Besucher des schönen Abends noch lange zusammen und freuten sich über das gesellige Zusammensein.

Der Abend war ein Höhepunkt der Adventszeit 2016!!! Vielen Dank, Ihr lieben Kinder für eure schöne Aufführung, vielen Dank, liebe Lehrerkolleginnen für Ihre Geduld beim Einstudieren des Programms, vielen Dank an die Eltern und die Helfer der Unterheinsdorfer Feuerwehr für die schöne Umrahmung.

Ihre Bürgermeisterin

Vorlesewettbewerb der 5. und 6. Klassen der Mittelschule Neumark



*Bild:
Alle Finalisten des diesjährigen Wettbewerbs auf einen Blick*

Seit 1959 gibt es in Deutschland an den Schulen den Vorlesewettbewerb, initiiert wurde er vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Jedes Jahr ist das Interesse bei den Neumarker Oberschülern groß, bereits die Vorauswahl in den Klassen ist schwierig.

Nur die besten drei Vorleser aus jeder Klasse dürfen am Wettbewerb teilnehmen und so stellten sich am Nikolaustag neun Schüler aus den Klassen 5 und sechs Schüler aus den Klassen 6 den Juroren. Zur Jury gehörte neben den Lehrerinnen Frau Jenetzky, Frau Dürbeck und Frau Syffus auch Julie Meyer, eine Schülerin der zehnten Klasse. Alle Teilnehmer hatten sich hervorragend vorbereitet, aber die Aufregung war deutlich zu spüren. In der Klassenstufe 5 gewann Melinda-Sue Höll (5c), Platz zwei belegte Johannes Heidel (5b) und den dritten Platz erreichte Lilly Reich (5a).

Ein sehr knappes Rennen gab es in der Klassenstufe 6, die Leistungen lagen sehr dicht beieinander. Der Sieg ging an Johannes Oettel (6b), der die Neumarker Oberschule in der nächsten Runde beim Kreisauscheid vertreten wird. Ein Novum waren die vier zweiten Plätze von Sina Hofmann (6a), Sally Enders (6a), Lena Krumbholz (6b) und Anina Feustel (6b). Für alle Teilnehmer gab es interessante Preise. *Herzlichen Glückwunsch unseren Schülern zu ihren tollen Leseleistungen und vielen Dank an die Jury.*



A. Zantke

Uwe Herfurth

Ihr Schornsteinfegermeister

- ◆ Gebäudeenergieberater des HwK
- ◆ Wir sorgen für Brand- und Umweltschutz
- ◆ Energieeinsparung und beraten Neutral

Frühlingsstraße 24 • 08058 Zwickau

Tel.: 0375 / 29 67 49

Fax 0375 / 21 44 140

Mobil 01522/2592300

E-Mail: uweherfurth@web.de



Veranstaltungskalender & Versammlungen im Januar 2017

20.01.17	FF Hauptmannsgrün	Jahreshauptversammlung
23.01.17	Gemeinderatssitzung im Gemeindezentrum	Beginn: 19:00 Uhr <i>Die Tagesordnung hängt 5 Tage vor der Sitzung an der Verkündungstafel an der Gemeindeverwaltung aus.</i>
24.01.17	FF Oberheinsdorf	Atemschutz, Knöten
26.01.17	FF Unterheinsdorf	Erste Hilfe-Ausbildung

1. Bürgerstammtisch am 27.01.2017 um 18.00 Uhr in der Bauernstube, unter dem Motto: "Ize red iisch erscht e moll!"

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mit Ihnen in einer ungezwungenen Umgebung, wie dem eines "Stammtischs" in einen Meinungs austausch treten, Fragen zu aktuellen Themen beantworten (sofern mir das möglich ist), gerne Hinweise und Möglichkeiten für Verbesserungen entgegen nehmen oder einfach mit Ihnen über "Gott und die Welt" diskutieren!?

Der 1. Bürgerstammtisch findet am **27.01.2017 ab 18.00 Uhr** in der Bauernstube in Oberheinsdorf statt. Sie sind herzlich eingeladen mitzudiskutieren.

*Ihre Bürgermeisterin
Marion Dick*

⇒ *Kleiner Tipp!*

Kursangebot jeden Dienstag in der Zeit von **16:30 Uhr bis 17.30 Uhr** findet ein Puppenspielkurs für Kinder ab 6 Jahre statt



**PUPPENTHEATER
ZWICKAU**

Versammlungen im Februar 2017

07.02.17	FF Oberheinsdorf	Funkausbildung
09.02.17	FF Unterheinsdorf	Ausbildung Digit.-funk
09.02.17	Heimatverein	Versammlung Beginn: 18:30 Uhr Vereinsraum im Gemeindeamt Oberheinsdorf
16.02.17	Kaffeefahrt in die Topmarktscheune Burkhardtsdorf	Beginn: 13:30 Uhr
21.02.17	FF Oberheinsdorf	Erste Hilfe-Ausbildung
23.02.17	FF Unterheinsdorf	PKW-Sicherheitssysteme T1
25.02.17	Heimatverein	Beginn: 10:00 Uhr Winterwanderung, Gemeindeamt Oberheinsdorf
25.02.17	Heimatverein	Beginn: 13:00 Uhr Speckfettwettbewerb, Gemeindeamt Oberheinsdorf

Kirchliche Nachrichten

Unsere Gottesdienste im Januar 2017

Waldkirchen

Irfersgrün

22. Januar 2017

10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst

29. Januar 2017

10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Weitere Veranstaltungen:

20.01.17	20:00 Uhr	Bibelkreis
27.01.17	18:00 Uhr	Flötenkreis in <i>Waldkirchen</i>
30.01.17	19:30 Uhr	WIRs(w)ing Chor
mittwochs	19:30 Uhr	Chorprobe

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

24.01.17 19:30 Uhr Bibelkreis

Unsere Gottesdienste im Februar 2017

Waldkirchen

Irfersgrün

02. Februar 2017

18:00 Uhr Andacht zur Lichtmess

12. Februar 2017

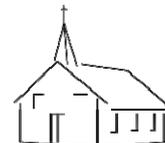
08:45 Uhr Sakramentsgottesdienst | 10:00 Uhr Gottesdienst

19. Februar 2017

08:45 Uhr Gottesdienst | 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst

26. Februar 2017

10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst



Weitere Veranstaltungen:

03.02.17	20:00 Uhr	Bibelkreis
06.02.17	19:00 Uhr	Junge Gemeinde „WIR“
09.02.17	15:00 Uhr	Frauentag in <i>Irfersgrün</i>
09.02.17	19:30 Uhr	Bibelstunde in <i>Hauptmannsgrün</i>
10.02.17	18:00 Uhr	Flötenkreis in <i>Waldkirchen</i>
15.02.17	15:00 Uhr	Kinderkreis
22.02.17	19:30 Uhr	Chorprobe
27.02.17	19:30 Uhr	WIRs(w)ing Chor
28.02.17	19:30 Uhr	Chorprobe in <i>Lengenfeld</i>

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

05.02.17	10:00 Uhr	Oase-Gottesdienst
07.02.17	19:30 Uhr	Frauentag
19.02.17	16:30 Uhr	Bezirksgemeinschaftsstunde
21.02.17	19:30 Uhr	Bibelkreis

Gratulation

Der **Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.** gratuliert allen Rentnern und Mitgliedern, die im Monat Januar Geburtstag haben, ganz herzlich und wünscht alles Gute und viel Gesundheit.

*E. Hohmuth
Vorstand*



**Die Bürgermeisterin gratuliert den Jubilaren, die im Zeitraum 01.12. bis zum 31.12.2016
Ihren 70., 75., 80., 85., 90., 95., und jeden weiteren Geburtstag begangen haben.**



06.12.
21.12.
25.12.
26.12.

Frau Renate Clausing 70. Geburtstag
Frau Ingrid Strandt 70. Geburtstag
Frau Ingeborg Gruschwitz 70. Geburtstag
Frau Ingeborg Eichhorn 70. Geburtstag

Wir laden Sie recht  -lich zu unserem

Osterbrunch

am Sonntag, den 16.04.2017 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
in die Bauernstube Oberheinsdorf ein

Angebot: Frühstücksbuffet, Vorspeisenbuffet, Suppe

3 verschiedene Hauptgerichte, Dessertbuffet....

inkl. 1 Glas Sekt, Kaffee und Tee



Preis/ Person 18,00€

Kinder bis 5 Jahre frei,

von 6 bis 12 Jahren 5,50€



⇒ Reservierungen nehmen wir bis zum 09.04.2017 für Sie
unter 03765/65150 entgegen. Gerne erhalten Sie bei uns auch
Geschenkgutscheine.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch!

Ihre **Bauernstube**

Am Bahndamm 208468 Heinsdorfergrund

Montag- Mittwoch und Freitag

ab 17.00 Uhr

Samstag

ab 11.00 Uhr

Donnerstag und Sonntag

Ruhetag

**ÄNDERUNGEN DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH VORBESTELLUNG
JEDERZEIT MÖGLICH**

Einladung zum „Tag der offenen Tür“ in der Oberschule Neumark

Am 28.01.2017 öffnet die Oberschule Neumark ihr Haus, um alle
Besucher zum „Tag der offenen Tür“ recht herzlich willkommen zu
heißen.

In der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr laden wir Schüler, Grundschü-
ler, Eltern, Verwandte und ehemalige Schüler zu einem interessan-
ten Vormittag ein; es wird ein breites Spektrum an Mitmachaktionen
geben. Die Fachbereiche und verschiedene Neigungskurse stellen
sich vor, Unterrichtsräume und Kabinette sind zu besichtigen.

Auch dieses Jahr ist neben Information vor allem Mitmachen ange-
sagt: Die Kinder können sich u.a. im Werkraum an Laubsägearbeiten
probieren, es können Seifen und Lippenpomade in der Chemie
hergestellt werden. Die Biologen laden zum Mikroskopieren ein, in
der Physik warten interessante Experimente mit überraschendem
Ausgang und beim Trommelworkshop sind Rhythmus und Koordi-
nation gefragt. In der Turnhalle kann man sich selber sportlich
betätigen. In vielen anderen Räumen gibt es Interessantes zu
entdecken, als Beispiele seien die Stehpultzimmer, die LEGO –
Roboter oder der Bereich Bildende Kunst genannt.

Auch das leibliche Wohl wird nicht zu kurz kommen, denn mit
Süßem und Herzhaftem wird dafür aufs Beste gesorgt sein.

Natürlich stehen alle Lehrer, die Schulleitung und Elternvertreter
sowie viele unserer Schüler für ihre Fragen zur Verfügung. Darüber
hinaus beantwortet die Kämmerin der Gemeinde Neumark, Frau
Donath, Fragen zur Schülerbeförderung und unsere Praxisberaterin
Frau Schneider sowie Frau Keller (Berufsberaterin der Arbeitsagen-
tur Plauen) stehen für Fragen rund um das Thema Berufe bereit.

*Ein Besuch lohnt sich also, alle an der Organisation und Durchfüh-
rung Beteiligten der Oberschule Neumark freuen sich über regen
Zulauf.*
A. Zantke

Landwirtschaftsbetrieb

Kai Gruhle

Am Raumbach 11

OT Oberheinsdorf

08468 Heinsdorfergrund



Unsere nächsten Verkaufstermine

Freitag	03.02.17	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	04.02.17	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	03.03.17	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	04.03.17	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	07.04.17	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08.04.17	09:00 - 12:00 Uhr

Wir wünschen unseren Kunden ein gesundes neues Jahr!



0 37 65 / 71 96 07

LOGOPÄDIE

Heike Bohne

- staatlich anerkannt -

- Sprach-,
- Stimm- und
- neurofunktionelle Reorganisation n. Padovan
- Sprech-,
- Schlucktherapie

Dammsteinstr. 16
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 0 37 65 - 61 28 61

Wir möchten Danke sagen

*...für die vielen Aufmerksamkeiten unserer
Heinsdorfer Mitbürger aus Anlass unserer
Gnadenhochzeit. Es ist ein schönes Gefühl zu
wissen, wenn man im Ort eingebunden ist.
Danke an unsere Sportgemeinschaft, an die
Gemeinde Heinsdorfergrund, an unsere Kirche
Peter Paul Herrn Pfarrer Alders. Ein großer
Dank an die Gaststätte Bauernstube.*

**Wir wünschen allen Mitbürgern ein gese-
gnetes und gesundes 2017.**

Hanna und Herbert Gerber

Redaktionsschluss
Erscheinungstag

nächste Ausgabe: **01.02.2017**
nächste Ausgabe: **17.02.2017**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund,
Tel.: 0 37 65 / 1 23 64, Fax: 0 37 65 / 1 48 24,
E-Mail: Heinsdorfergrund@t-online.de

Redaktion und Druck: Repro Fritsch GmbH Reichenbach,
Tel.: 0 37 65 / 1 23 43, Fax: 0 37 65 / 1 23 44,
E-Mail: info@repro-fritsch.de

K & G Meisterbetrieb

REICHENBACHER BEDACHUNGS & KLEMPNER GbR

Gabelsbergerstraße 45 | 08468 Reichenbach/Vogtl.
Tel. 0 37 65/61 02 42 | Fax 0 37 65/61 02 43
r-bedachung@t-online.de

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

Dacharbeiten aller Art | Klempner- und Gerüstarbeiten
Fassaden-, Isolierungs- und Holzbauarbeiten
Solartechnik | Wärmedämmung | Falzdach
Asbestsanierung

Frank Krause
☎ 0170 / 2 26 06 75

Holger Gey
☎ 0171 / 8 95 10 81

Fasching im Gemeindezentrum mit dem FCV

Faschingsball: 18.02. und 04.03.2017
Weiberfasching: 24.02. und 25.02.2017
Kinderfasching: 18.02. und 25.02.2017
Familien- und Seniorenfasching: 04.03.2017
Kartenvorverkauf unter **037600 / 9298**
(Friseur Charmant Hauptmannsgrün)



⇒ Weitere Infos unter: <http://fcv-hauptmannsgruen.de>

Bäckerei Zeidler

Reichenbacher Str. 110
08468 Heinsdorfergrund
OT Unterheinsdorf
Tel.: 0 37 65 / 1 38 65



*Nochmals allen Kunden und Bekannten ein
gesundes und erfolgreiches neues Jahr!*

Unser gutes Roggenmischbrot

Täglich im Angebot! Unser leckeres Roggenmischbrot! Hergestellt aus Roggenmehl, Weizenmehl, selbst hergestellter Natursauer, Salz und geriebenes Restbrot zur Geschmacksverbesserung und Frischhaltung des Brotes.

Ein Klassiker eines jeden Bäckers! Lecker! Es gibt sie als 1.500g, 1.000g oder 500g - Brot. Auf Wunsch auch rund und bemehlt.

Schon probiert? Roggenmischbrotteig mit Sauerkraut, Kümmel, Knoblauch, Röstzwiebeln ... mediterran mit Oliven, getrockneten Tomaten und Basilikum ... oder im Frühling mit frischen Kräutern. Fragt doch einfach mal nach!

Guten Appetit!

Achtung! Wir machen vom **14.02.** bis **18.02.2017** eine Woche Urlaub.

Euer Bäckerteam



Fasching 2017

im Gemeindezentrum
Heinsdorfergrund
Am Bahndamm 12, 08468 Heinsdorfergrund

Deutschland
ein Volk der Dichter und Denker



Eine Reise durch Deutschland - das ist schlau - machen wir heuer mit dem FCV!

Faschingsball

18.2. + 4.3.
ab 20 Uhr
Eintritt 11€

Kartenvorverkauf ab 01.12.2016:
bei Friseur Charmant GmbH,
Hauptmannsgrün, Birkengasse 3
Tel. 037600/9298
Infos auch unter: www.fcv-hauptmannsgruen.de

Für das leibliche Wohl
sorgt bestens das Team
der Gaststätte „Bauernstube“
aus Oberheinsdorf



Familien- und Seniorenfasching

4.3. ab 13.30 Uhr
Eintritt 7,50
ab 12 Uhr
Mittagstisch

Kinderfasching

18.2. + 25.2.
ab 14 Uhr
Eintritt 3€



Weiberfasching

24.2. ab 20 Uhr
Einlass nur für ECHE
Weiber!!!! (nur am 24.2.)

25.2. ab 20 Uhr
Eintritt 11€

